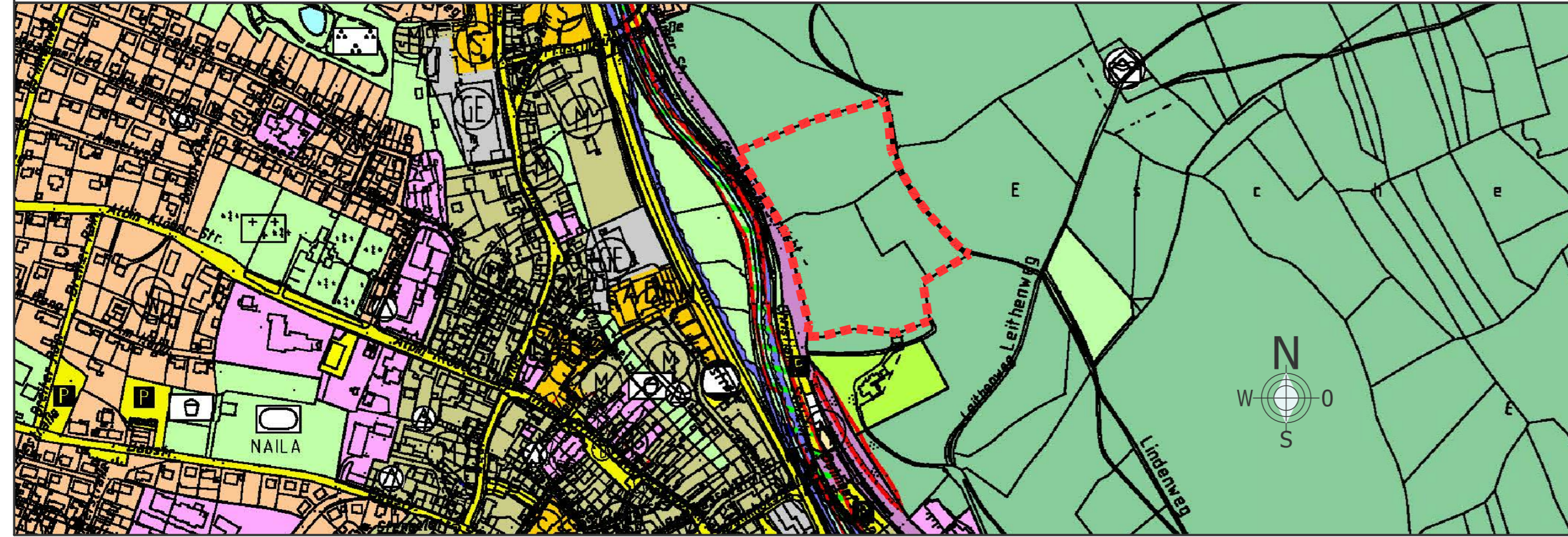
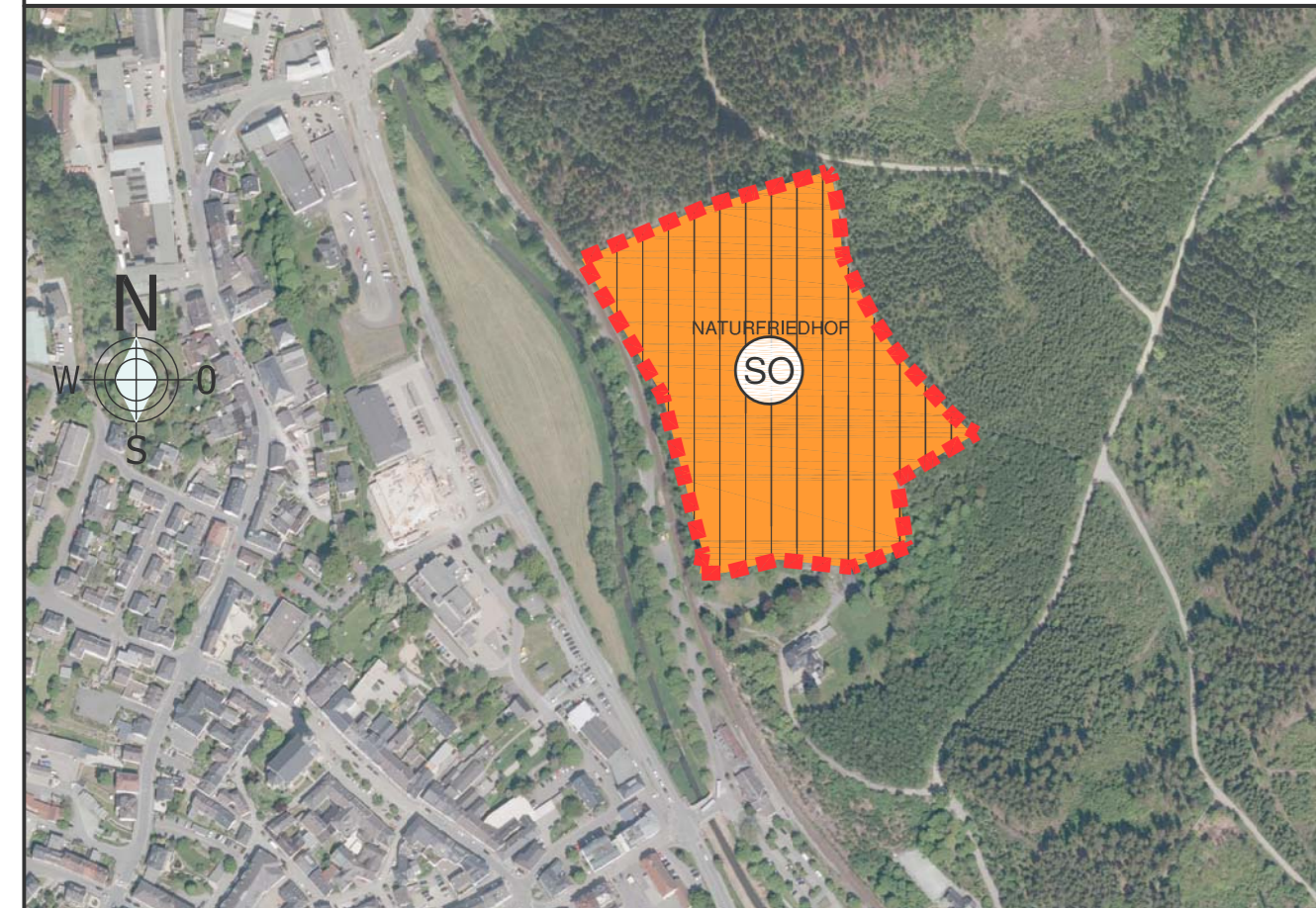


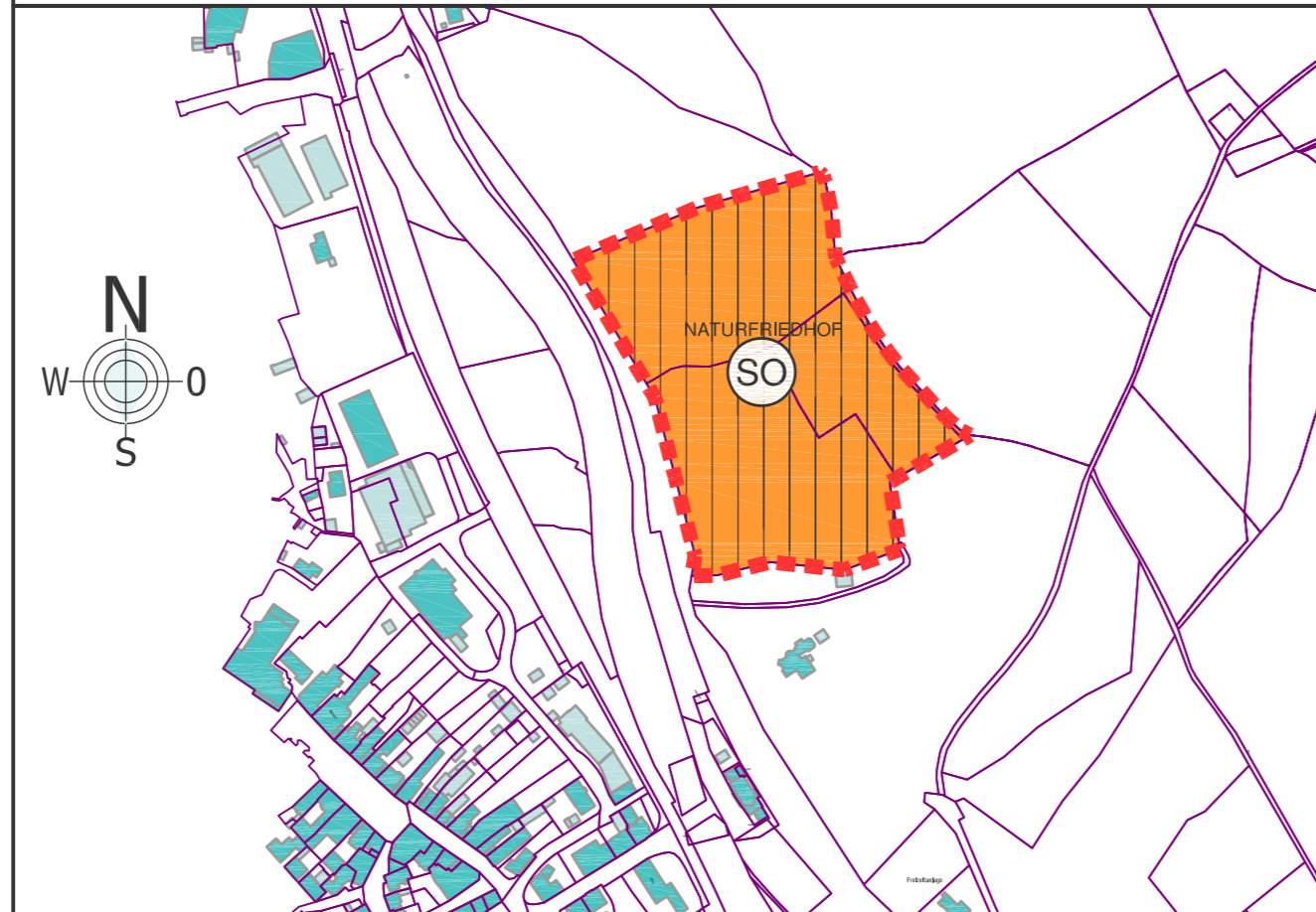
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN genehmigt vom Landratsamt Hof am 20.03.2012



LUFTBILD



2. ÄNDERUNG



Zeichenerklärung:

- WOHNBAUFLÄCHEN
- KLEINSIEDLUNGSGEBIETE
- REINE WOHNGBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGBIETE
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- DORFGBIETE
- MISCHGBIETE
- KERNGBIETE
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GEWERBEGBIETE
- INDUSTRIEGBIETE
- SONDERBAUFLÄCHEN
- SONDERGBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN.
- SONSTIGE SONDERGBIETE WIE Z. B. REHAZENTRUM, KLINIK-, KUR-, HOCHSCHUL-, HAFEN-, LADENGEBIETE, PHOTOVOLTAIKANLAGE, NATURFRIEDHOF
- GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
- SCHULEN
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- POST
- FEUERWEHR

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN - ANBAUVERBOTSZONE (Art. 23 und 24 BayStrWG)
- AUTOBAHN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
- KLASSIFIZIERTE STRASSEN Z. B. BUNDESSTRASSE 40
- ORTSDURCHFARTSGRENZE MIT ANBAUFREIER STRECKE
- PERSONENFÄHRE
- WAGENFÄHRE
- PARKFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT
- GAS
- FERNWÄRME
- WASSER
- ABWASSER
- ABFALL
- ABLAGERUNG
- TRAFOSTATION
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- WASSERBEHÄLTEN
- WASSERWERK

- GRÜNFLÄCHEN
- FESTPLATZ
- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- WASSERFLÄCHEN

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE MASSNAHMEN Z. SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR U. LANDSCHAFT, GRÜNLAND
- FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREI
- FLÄCHEN FÜR WEIN- UND OBSTBAU
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE AUFFORSTUNG
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES
- NATURSCHUTZGEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- ZU SCHÜTZENDER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL (Art. 12,1 BayNatSchG)
- NATURDENKMAL
- NATURPARK SCHUTZZONE
- ERSCHLIESSUNGSZONE
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- WASSERSCHUTZGEBIET
- QUELLSCHUTZGEBIET
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE
- FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN O. SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND FLÄCHEN FÜR ABBAU VON MINERALIEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- HALTESTELLE / BAHNHOF

- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- UMGRENZUNG DER GEBIETE ODER ANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLEGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTENDE FLÄCHEN, ABSTANDSFLÄCHEN FÜR BAUVERBOT ODER BAUBESCHRÄNKUNGEN
- GEPLANTE STRASSENFÜHRUNG
- FÜHRUNG VON VERSORGSLEITUNGEN OBERIRDISCH
- UNTERIRDISCH
- FERNMELDEKABEL
- ERDKABEL
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- LANDKREISGRENZE
- GEMEINDEGRENZEN
- GEMARKUNGSGRENZE
- DURCHGRÜNTE BAUFLÄCHEN Z. B. WOHNBAUFLÄCHEN
- LINIE GLEICHER SCHALLPEGEL IN dB(A) TAG/NACHT
- BIOTOPE §6d FLÄCHEN GEM. BayNatSchG
- LANDSCHAFTSBESTIMMENDE GESCHLOSSENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IM GRUNDZUG ZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
- LANDSCHAFTSBESTIMMENDE BÄUME UND OFFENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IM GRUNDZUG ZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
- CHARAKTERISTISCHE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE, TALAUEN, MULDEN, HUTUNG, BRACHLAND
- VORBEHALTSFLÄCHE FÜR BODENSCHÄTZE (LT. REGIONALPLAN)
- LANDSCHAFTLICHES VORBEHALTSGEBIET (LT. REGIONALPLAN)
- GRÜNORDNUNGSPLAN ERFORDERLICH
- 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Verfahrensvermerke zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Naila

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 11.12.2017 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.01.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 11.12.2017 hat in der Zeit vom 15.01.2018 bis 15.02.2018 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 11.12.2017 hat in der Zeit vom 15.01.2018 bis 15.02.2018 stattgefunden.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 10.04.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.05.2018 bis 08.06.2018 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 10.04.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.05.2018 bis 08.06.2018 beteiligt.

Die Stadt Naila hat mit Beschluss des Stadtrates vom 23.07.2018 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 10.04.2018 festgestellt.

Naila, den 26.07.2018

.....
Bürgermeister

Das Landratsamt Hof hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 08.08.2018 AZ 401/132 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

.....
.....

Ausgefertigt

Naila, den 10.09.2018

.....
Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 14.09.2018 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Naila, den 14.09.2018

.....
Bürgermeister

Flächennutzungsplan
Stadt Naila
Landkreis Hof
2. Änderung

M 1:5000

Entwurfsverfasser:
Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH
Schloßberg 3, 97486 Königsgberg i. Bay.
Tel. : 09525 / 982930, Fax : 982939

m	50	100	200	M 1: 5000	GEZ.	GES.	10.04.2018
m	100	200	400	M 1: 10000	Pfa	Ste

Fassung vom 10.04.2018

Datum
Unterschrift